Nutzung digitaler Endgeräte am Gymnasium Osterholz-Scharmbeck

1. Private digitale Endgeräte sind grundsätzlich ab der ersten Stunde (08:00 Uhr) bis zum Ende des planmäßigen Unterrichts auszuschalten und in der Tasche zu verwahren.

Ausnahmeregelung:

Bei Fehlverhalten und Pflichtverletzungen behält sich die Schule das Recht vor, die Erlaubnis zur Nutzung privater Endgeräte in der Mittagspause generell oder im Einzelfall einzuschränken.

Zurzeit den Jahrgang 10 betreffend: Die Nutzung der von der Schule verwalteten I-Pads ist in den vorgesehenen Aufenthaltsbereichen zu schulischen Zwecken gestattet.

Bei Unsicherheiten in Bezug auf die jeweilige Regelung oder Nutzung ist im Vorfeld um Erlaubnis bei der nächsten Lehrkraft zu fragen.

Regelungen für Lehrkräfte:

Digitale Endgeräte sind im Unterricht durch Lehrkräfte im Rahmen ihrer Vorbildfunktion nur zu dienstlichen Zwecken oder für Notfälle zu nutzen.

Konsequenzen bei Regelverstößen im Unterricht

1. **Nach dem ersten Verstoß:** Das digitale Endgerät muss in der Schultasche verstaut werden. Diese ist anschließend im Aufsichtsbereich der Lehrkraft zu deponieren.

2. **Nach weiteren Verstößen:** Der Schüler/ die Schülerin muss das digitale Endgerät selbstständig im Sekretariat hinterlegen. Er/ Sie ist dazu verpflichtet, der Lehrkraft diesbezüglich einen schriftlichen Nachweis des Sekretariats vorzulegen. Eine Information über den Regelverstoß ergeht an die Eltern/ Erziehungsberechtigten. Die Schülerin/ der Schüler muss das digitale Endgerät selbstständig nach dem planmäßigen Ende des Unterrichts im Sekretariat abholen.

3. **Bei regelmäßigen Verstößen**: Wie Ordnungspunkt zwei mit dem Zusatz: Eintrag in die Schülerakte über den Regelverstoß. Ggf. weitere Erziehungs- oder Ordnungsmaßnahmen.

Konsequenzen bei Regelverstößen in den Pausen (Jahrgänge 5 – 10)

1. **Nach dem ersten Verstoß:** Der Schüler/ die Schülerin ist dazu verpflichtet, das digitale Endgerät auszuschalten und nicht sichtbar mit sich zuführen.

2. **Nach weiteren Verstößen:** Der Schüler/ die Schülerin muss das digitale Endgerät selbstständig im Sekretariat hinterlegen. Er/ Sie ist dazu verpflichtet, diesbezüglich einen schriftlichen Nachweis des Sekretariats in das Fach der betreffenden Lehrkraft zu legen. Eine Information über den Regelverstoß ergeht an die Eltern/ Erziehungsberechtigten. Die Schülerin/ der

Schüler muss das digitale Endgerät selbstständig nach dem planmäßigen Ende des Unterrichts im Sekretariat abholen.

Zusatz: Nutzungsregelungen digitaler Endgeräte in der Sekundarstufe II während der Pausen und Freistunden:

Verantwortungsvolle, freie Nutzung – im Rahmen der Nutzungsordnung – von allen digitalen Endgeräten in den erlaubten Aufenthaltsbereichen.

2. Nutzung digitaler Endgeräte während schriftlicher Lernkontrollen (Klassenarbeiten, Tests)

- Digitale Endgeräte werden ausgeschaltet und in der Schultasche verstaut. Diese ist im Aufsichtsbereich der Lehrkraft zu deponieren.

Konsequenzen bei Regelverstößen:

- Sollte ein digitales Endgerät nach Prüfungsbeginn am Arbeitsplatz einer Schülerin/ eines Schülers von der Lehrkraft aufgefunden werden, wird dies als ein Täuschungsversuch gewertet. Dabei ist es unerheblich, ob das digitale Endgerät ein- oder ausgeschaltet ist. Die bis dahin erbrachte Prüfungsleistung wird infolgedessen mit der Note „ungenügend“ (6) bewertet. Die Einzelfallentscheidung über die Bewertung der weiteren Prüfungsleistung obliegt der Schulleitung.

3. Um den Schutz der Persönlichkeitsrechte aller am Schulleben Beteiligten zu gewährleisten wird auf das grundsätzliche Verbot der Anfertigung von Bild- und Tonaufnahmen in der Schule hingewiesen. Daneben wird auf die Straftatbestände der §§ 201 f. StGB hingewiesen.

Konsequenzen bei Regelverstößen

- Die Klassenkonferenz und/oder die Schulleitung entscheidet je nach Schwere des Verstoßes über Erziehungs- und/oder Ordnungsmaßnahmen.

- Verstößen dieser Art kann ggf. auch straf- oder zivilrechtlich nachgegangen werden, unabhängig von schulinternen Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen.

- Digitale Endgeräte können zur Beweissicherung von der Schule einbehalten und im Rahmen des Erlasses (Gem. RdErl. des MK, – 201-51 661, des MI, - 23-51603/4-1 und des MJ – 4210 – S 3.202, v. 30.09.2003) der zuständigen Ermittlungsbehörde ausgehändigt werden.

Beschluss der Gesamtkonferenz vom 19.06.2023

Schulleiterin